

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Waldshut

Hiermit wird bekannt gemacht, dass im Landkreis Waldshut ab dem 21.05.2021 wegen Unterschreitens der Sieben-Tage-Inzidenz von 150 die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Hs. 2 Buchst. b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zulässig ist.

Im Einzelnen:

Ab einer Inzidenz von 150 auf Grundlage der Zahlen des Robert Koch-Instituts ist die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung (Click-and-Meet) untersagt. Dies wurde vom Landratsamt Waldshut - Gesundheitsamt am 09.05.2021 mit Geltung ab dem 11.05.2021 bekannt gemacht.

Unterschreitet in einem Landkreis ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen an fünf aufeinander folgenden Werktagen die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 150, so tritt an dem übernächsten Tag die Ausnahme des § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Hs. 2 Buchst. b IfSG wieder in Kraft (§ 28b Abs. 2 Satz 4 IfSG). Die Zählung der Werktage wird nicht durch dazwischen liegende Sonn- oder Feiertage unterbrochen. Die zuständigen Gesundheitsämter müssen in geeigneter Weise bekannt machen, ab welchem Tag die Maßnahmen in einem Landkreis jeweils gelten bzw. wieder außer Kraft treten.

Damit ist ab Freitag, 21.05.2021 die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum (Click-and-Meet) zulässig, wenn die Maßgaben des § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Hs. 1 Buchst. a und c IfSG beachtet werden, die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche, die Kundin oder der Kunde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Leistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt hat und der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden, mindestens Name, Vorname, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie den Zeitraum des Aufenthaltes, erhebt (§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Hs. 2 Buchst. b IfSG).

Im Landkreis Waldshut lag die Sieben-Tages-Inzidenz im rechtlich maßgeblichen Fünf-Tages-Zeitraum, nämlich am 14.05.2021 (114,0), 15.05.2021 (113,4), 17.05.2021 (104,7), 18.05.2021 (98,2) und am 19.05.2021 (83,6) unter 150. Damit ist das sog. Click-and-Meet ab dem übernächsten Tag, das heißt ab dem 21.05.2021 wieder möglich. Der 13.05.2021 (Feiertag) und der 16.05.2021 (Sonntag) unterbrechen die Zählung nicht, werden also nicht mitgezählt.

Hinweis: Die wegen Überschreitens der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 bereits am 26.04.2021 in Kraft getretenen Regelungen der Bundes-Notbremse gelten weiterhin.

signiert | Martin Kistler | 19.05.2021

Dr. Martin Kistler
Landrat